Muster 5

**Wahlausschreibung zur Wahl eines einköpfigen Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 6 Wahlordnung zum HmbPersVG)**

Der Wahlvorstand für die Wahl

des Personalrates bei (Datum)

(Dienststelle)

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrates bei

(Dienststelle)

1. Nach § 14 HmbPersVG ist bei ein aus einem

Mitglied bestehender Personalrat zu wählen.

2. Wählen können nur die Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Dienststelle, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Aufgenommen in dieses Verzeichnis werden alle am (letzten) Wahltag wahlberechtigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Dienststelle, es sein denn, dass ihre Wahlberechtigung ruht (§ 11 HmbPersVG).

3. Eine Abschrift des Wählerverzeichnisses und die Wahlordnung liegen ab sofort bis zum Ab- schluss der Stimmabgabe bei während der Dienstzeit/Kernarbeitszeit zur Einsicht aus. (Stelle/n der Auslage)

4. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche nach Erlass dieses Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der .

5. Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufge- fordert, innerhalb von zwei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorstand Wahl Vorschläge für die Wahl des Personalrats unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zu ihrer Benennung einzureichen. Die Wahlvorschläge der Wahl- berechtigten müssen von mindestens drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen unter- zeichnet sein. Wahlvorschläge, die Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, die nicht wählbar sind (§ 12 und § 13 HmbPersVG), nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen oder nicht fristgerecht eingereicht worden sind, sind ungültig.

Letzter Tag der Einreichungsfrist ist der .

Gewählt werden kann nur, wer wählbar ist und in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie zu wählen sind.

86 GE W Ratgeber - Wahlordnung

Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind mit

1. dem Familien-und Vornamen,

2. dem Geburtsdatum,

3. der Beschäftigungsstelle,

4. der Gruppenzugehörigkeit

nach laufender Nummer untereinander aufzuführen.

Jede und jeder Angehörige des öffentlichen Dienstes kann für die Wahl des Personalrats nur einen

Wahlvorschlag unterzeichnen und für nur einen Wahlvorschlag benannt werden.

In jedem Wahlvorschlag soll angegeben werden, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand sowie zur Entgegennahme von Erklärungen und Ent- scheidungen des Wahl vorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber oder ist der benannte Unterzeichner verhindert, gelten die Unterzeichner in ihrer Reihenfolge als berechtigt. In jedem von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag können Wahlberechtigte der Dienststelle neben Unterzeichnern oder an deren Stelle als berechtigt benannt werden. Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

6. Zur Entgegennahme von Einsprüchen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses oder son- stigen Erklärungen, die dem Wahlvorstand gegenüber abzugeben sind, sowie von Wahlvorschlä- gen ist jedes Mitglied des Wahlvorstandes - bei Verhinderung des Mitglieds das jeweilige Ersatz- mitglied - berechtigt.

7. Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der/den gleichen Stelle(n) wie dieses Wahlausschreiben ausgehängt.

8. Die Stimmabgabe findet am von bis Uhr statt.

9. Wahlberechtigten, die zu der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit an der persönlichen Stimm- abgabe verhindert sind, gestattet der Wahl vorstand auf Antrag die Stimmabgabe durch Briefwahl. Der Wahlvorstand übergibt oder übersendet den Wahlberechtigten die Wahlvorschläge, einen Stimmzettel mit Freiumschlag sowie auf Antrag eine Abschrift des Wahlausschreibens. Zur Brief- wahl ist der Stimmzettel unter Verwendung des Freiumschlags so rechtzeitig dem Wahlvorstand zu übergeben oder zu übersenden, dass er bis zum Abschluss der Wahl vorliegt.

10. Für die bei beschäftigten Angehörigen des öffentlichen Dien- stes hat der Wahlvorstand Briefwahl beschlossen (§ 16 Absatz 1 Wahlordnung). Eines Antrages nach Nummer 9 (s.o.) bedarf es nicht.

11. Das Wahlergebnis wird am ab eher Sitzung des Wahlvorstands festgestellt.

12. Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens

Unterschriften

Uhr in in öffentli-

86 GE W Ratgeber - Wahlordnung